

**Die Preisausschläge im Buchhandel.**

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig hat ein Schreiben des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes zusammen mit einem Schreiben des letzteren an den Staatssekretär des Reichswirtschaftsamtes erhalten, die sich mit den Teuerungszuschlägen im Buchhandel befassen. Aus ihnen geht hervor, daß der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes den Teuerungszuschlag der Sortimentbuchhandlung von 10 v. H. auf die von den Verlegern vorgeschriebenen Verkaufspreise derjenigen Werke als berechtigt ansieht, die die Sortimenter nach dem Inkrafttreten der Notstandsordnung des Börsenvereins, 29. April 1918, bezogen haben. Die weitergehende Auffassung des Buchhandels, daß auch diejenigen Werke von den Sortimentern mit dem Teuerungszuschlag belegt werden dürfen, die sie vor der Ostermesse 1918 bezogen haben, wird jedoch nicht anerkannt. Eine nachträgliche Preis-erhöhung dieser Werke wird vielmehr als nach geltendem Recht unter allen Umständen unzulässig und strafbar bezeichnet. Es wird dann gleichzeitig noch darauf hingewiesen, daß zahlreiche Fälle beobachtet worden sind, in denen einzelne Sortimenter die Preise der ihnen unter Festsetzung eines Ladenpreises gelieferten und bereits seit längerer Zeit in ihrem Besitz befindlichen Bücher ganz beträchtlich und in mehreren Staffeln erhöht haben, Fälle, in denen mithin nicht allein ein Vergehen gegen die Bekannmachung betreffend die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916, sondern auch eine strafrechtlich zu ahnende übermäßige Preissteigerung vorlag.